

Friedhofsordnung

des Friedhofs der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Holzschwang

I. Allgemeine Bestimmungen

§1.

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

1. Der Friedhof in Holzschwang steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchengemeinde Holzschwang.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§2.

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
2. Bei der Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofwärters. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

II. Ordnungsvorschriften

§3.

Ordnung auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Besuchszeiten sind von 8 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit.
2. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, dürfen nicht auf den Friedhof.
3. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu schädigen und zu verunreinigen;
 - Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen;
 - der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen;
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist;
 - Rauchen auf dem Friedhof;
 - das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.

§4.

Veranstaltung von Trauerfeiern

1. Bei Evang.-Luth.-Kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche empfunden werden können.

§5.

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Gärtner, Steinhauer und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie von dem Kirchenvorstand zugelassen sind.
2. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

§6.

Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauerhaft entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§7.

Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens am 2. Tage nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamts) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§8.

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§9.

Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grab darf nur durch den Friedhofswärter oder durch solche Hilfskräfte ausgehoben und geschlossen werden, die vom Kirchenvorstand damit beauftragt sind.

2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§10.

Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a) 1,80 m für Erwachsene
 - b) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
 - c) 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren
 - d) 0,80 m für Kinder unter 2 JahrenDoppeltiefgräber sind aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich.
2. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§11.

Größe der Gräber

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 mBesondere Plätze für Urnengräber sind nicht vorhanden.

§12.

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 15 Jahre.

§13.

Belegung

1. Jedes Grab - mit Ausnahme von Doppelgräbern – darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
2. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.

§14.

Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

**§15.
Registerführung**

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

**§16.
Einteilung der Gräber**

Die Gräber werden angelegt:

1. als Reihengräber
2. als Wahlgräber (Erb-, Familiengräber).

1. Reihengräber

**§17.
Nutzungsrecht**

Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächstfreier Stelle abgegeben werden.

**§18.
Wiederbelegung der Reihenfelder**

Die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

2. Wahlgräber

**§19.
Nutzungsrecht**

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
2. In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

3. Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.
4. Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab ist unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsmäßige Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.
5. Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben keine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§20 Abs. 2) zu verfahren.

§20.

Verlängerung des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§11) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

§21.

Erlöschen des Nutzungsrechts

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§22.

Wiederbelegung

1. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt §21 sinngemäß.

§23.

Rückerwerb

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§24.

Beisetzung

1. In Reihengräbern können je Grabbreite bis zu 2 Urnen, in Wahlgräbern bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
2. Die Beisetzung von Asche-Urnen in belegten Reihengräbern ist bis 5 Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit der in ihr bestatteten Leiche zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Kirchenvorstand berechtigt, vor Einebnung der Reihengräber, die Aschen, für die die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist (§11) in einer Gemeinschaftsgrabstätte beisetzen zu lassen.
3. Werden Asche-Urnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt §21 entsprechend.
4. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

§25.

Benutzung der Kirche bei Beerdigungen

1. Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
2. Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§26.

Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen

§27.

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

§28.

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§29.

Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Neu-Ulm/Holzschwang, den 05.09.1984

Gez. von Heyl (Pfarrer)

Kirchlicher Friedhof Holzschwang

Grabgebühren

Grabplätze	Gebühren ab 1. August 2021
Einzelgrab	575.- €
Doppel-Familiengrab	1000,-
Einzelgrab mit Tieferlegung	900,-
Doppelgrab mit Tieferlegung	1575,-
Urnengrab Einzelstelle	400,-
Urnengrab Zweierstelle	650,-
Urnen in einem Familiengrab	wie norm. Beerdg.
Rasengrab 1 Urne	400,-

03.04.2021 Kirchenvorstand Holzschwang / Hausen: Thomas Pfundner, Pfarrer